



Gewässerordnung

Stand 09-2024

ASV „Petri Heil“ Zellhausen 1957 e.V.

1. Grundlage

Auf Basis des §13 unserer Satzung „Fischerei an den Gewässern“ beschließt der Vorstand diese Gewässerordnung. Grundlage ist u. a. die jeweils gültige Form der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV).

2. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für das Vereinsgewässer „Königsee“. Sie hat Gültigkeit für alle Vereinsmitglieder.

3. Fischereierlaubnis

Für die Ausübung der Fischerei am „Königsee“ sind mitzuführen: 1. Fangliste (Gültigkeit: Ausstelldatum bis 30. September jeden Jahres) 2. gültiger staatlicher Fischereischein.

4. Haftung des Angelsportvereins

Die Angelfischerei geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein haftet auch nicht gegenüber dritten Personen. Für verursachte Schäden - gleich welcher Art - muss das Vereinsmitglied selbst aufkommen.

5. Information vor Angelbeginn

Jedes Vereinsmitglied hat sich vor Angelbeginn im Schaukasten am Anglerheim über aktuelle Änderungen (z. B. Gewässersperre nach Fischbesatzmaßnahmen, usw.) zu informieren.

6. Angelzeit

Die Angelfischerei ist den Vereinsmitgliedern täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet. Jugendliche dürfen die Nachtangelei (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) nur in Begleitung eines aktiven Senioren ausüben.

7. Angelfischerei vom Boot

Vereinsmitgliedern ist die Fischerei vom Boot gestattet, Jugendliche nur in Begleitung eines aktiven Senioren und nur mit angelegter Schwimmweste. Die Schwimmwesten befinden sich in einer der vereinseigenen Toiletten am Anglerheim. Vor Gebrauch eines Vereinsbootes hat sich der aktive Senior in das Heft für die Bootsbenutzung mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Namen und Nummer des Bootes / Paddel deutlich lesbar einzutragen. Für die Fischereiausübung mit den Vereinsbooten ist ein Abstand von mind. 5 m zum Ufer einzuhalten, so dass die Boote nicht beschädigt werden können. Am gesamten Nordufer, sowie an der Ostseite bis zum FKK-Bereich der Badeanstalt ist es nicht erlaubt, Boote (Verein und Privat) unmittelbar am Ufer festzumachen und das Angeln von Land auszuüben. Vom Ufer aus angelnde Personen haben Vorrang, zu ihnen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Der Einsatz von Echoloten ist erlaubt. Vereinsboote sind nach Gebrauch sauber zu verlassen. Bojen ausbringen und Anfüttern von Vereinsbooten ist grundsätzlich verboten. Privatboote sind von den Eigentümern regelmäßig (mind. 4x pro Jahr) in einen sauberen und optisch akzeptablen Zustand zu setzen. Das Laden von Batterien ist auf dem Vereinsgelände untersagt.

8. Mindestmaße und Schonzeit

Es gelten die Bestimmungen der HFischV. Für die im „Königsee“ vorhandenen Fischarten sind die gemäß HFischV gültigen Mindestmaße und Schonzeiten sowie mögliche Entnahmefenster in der Fangliste genannt.

9. Fangliste (Jahresfischereierlaubnis)

Alle aktiven und jugendlichen Vereinsmitglieder erhalten ihre Fangliste bei einem Mitglied des Vorstandes nach Abgabe der alten Liste mit Tauschmöglichkeit ab September im Bootsraum oder auf dem Postweg (hier mit frankiertem Rückumschlag) Tauschtermine werden bekannt gegeben. Ohne gültige Fangliste ist Vereinsmitgliedern die Fischereiausübung nicht erlaubt. Sie ist in jedem Jahr bis zum 30. September gültig. Ab dem 01. Oktober jeden Jahres darf nur mit neuer Fangliste geangelt werden. Die Fangliste ist in jedem Fall unaufgefordert dem Vorstand zuzustellen. Wird der in der Satzung festgelegte letzter Abgabetermin (5. Januar jeden Jahres) nicht eingehalten, wird eine Säumnisgebühr von € 10,- berechnet.

10. Entnahme- bzw. Fangbeschränkung

Bestimmte Fischarten können einer Fangbeschränkung unterliegen. Die Fischarten und die Anzahl werden vom Vorstand jeweils für das Angeljahr festgelegt und den Vereinsmitgliedern in der Fangliste bekannt gegeben. Gefangene Fische dürfen ausschließlich nur für den Eigenbedarf entnommen werden. Der Verkauf von gefangenen Fischen ist ausdrücklich untersagt.

11. Führen der Fangliste

Alle Fische (außer Weißfische und Barsche), die dem Gewässer entnommen werden, sind sofort nach dem Fang mit der Angabe der Länge in cm in die Fangliste einzutragen, die Angabe des Gewichtes kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Weißfische und Barsche unterliegen keiner Fangbeschränkung, sind jedoch am Ende eines Angeltages in die Fangliste (2. Tabelle) einzutragen.

12. Anzahl der Angelruten

Für die Fischereiausübung (fangbereite Angeln) am Königsee sind maximal drei Angelruten erlaubt. Beim Blinkern oder Fliegenfischen (eine Rute) darf gleichzeitig keine weitere Angelrute ausgelegt sein. Das Schleppen mit dem Boot (Kunstköder) ist mit zwei Ruten gestattet, ansonsten mit drei Angeln. Eine Angel ist fangbereit, wenn sie mit einem Köder versehen ist.

13. Erlaubte Arten und Zahl der Haken

Eine ausgelegte Angel darf nur mit einem Vorfach und einem Haken bestückt sein. Eine Ausnahme bilden sogenannte Systeme oder Kunstköder, die mit max. 3 Haken versehen sein dürfen. Auf Friedfische darf nicht mit Zwillings- oder Drillingfischen gefischt werden. Beifänger und Paternostersysteme sind nicht zulässig.

14. Vorgeschriebenes Angelzubehör

Während der Fischereiausübung müssen am Angelplatz vorhanden sein: Kugelschreiber, Unterfangkescher, Fischbetäuber, Messer, Bandmaß und Hakenlöser.

15. Köder und Anfütterung

Es sind künstliche, pflanzliche und natürliche Köder erlaubt. Die Bestimmungen der HFischV und des Tierschutzgesetzes sind zu beachten. Während der Schonzeit für Hechte ist das Angeln mit Kunstködern (außer Fliege) verboten. Blut ist als Anfütterung und Köder nicht gestattet. Die Anfüttermenge ist pro Tag und Angler auf maximal 3 Liter beschränkt.

16. Behandlung des Fanges

In der Schonzeit gefangene Fische, oder Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß bzw. Entnahmefenster noch nicht erreicht oder überschritten haben, sind sofort nach dem Anlanden schonend vom Angelhaken zu lösen und vorsichtig zurückzusetzen. Die übrigen Fische sind vorschriftsmäßig zu töten und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

17. Versorgung des Fanges

Die Verwendung von Setzkeschern ist während dem Angeln gemäß der HFischG. erlaubt. Das Ausweiden bzw. Ausnehmen am Gewässer ist gestattet. Die Eingeweide müssen vom Angler mitgenommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden, sie dürfen nicht auf dem Vereinsgelände verbleiben. Das Entschuppen der Fische am Gewässer ist nicht gestattet.

18. Behandlung kranker und verletzter Fische

Von Krankheiten befallene und verletzte Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Diese Fische sind waidgerecht zu töten und ebenso wie aufgefundene, verendete Fische fachgerecht zu entsorgen. Es ist ein Mitglied des Vorstandes hierrüber (bevorzugt mit Bild) zu informieren.

19. Fischereiausübung in der Badeanstalt

Während der Badesaison ist das Angeln vom Ufer aus innerhalb der Badeanstalt nicht erlaubt. Während der zulässigen Angelzeit hat der Angler auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Das Mitführen von Fahrzeugen jeglicher Art sowie Hunden ist im Bereich der eingezäunten Badeanstalt untersagt. Von Booten aus darf während der Badesaison von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie bei geschlossener Badeanstalt, sofern keine Gäste anwesend sind, geangelt werden. Für jugendliche Mitglieder gilt ergänzend der Punkt 8 des Mitgliedermerkblattes.

20. Verhalten und Ordnung am Angelplatz

Die ausgelegten Angeln müssen unter Aufsicht stehen. Kurzzeitig kann die Aufsicht einem anderen Vereinsmitglied, das im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis ist, übertragen werden. Bei längerem Verlassen des Angelplatzes müssen die Angeln aus dem Wasser genommen werden. Am Gewässer ist Ruhe und Ordnung zu halten. Jeglicher Flurschaden einschl. Uferverschmutzung, das Beschneiden von Bäumen, Büschen und anderen Pflanzen ist verboten. Für zivilrechtliche Ansprüche haftet der Angler selbst. Die Angelplätze sind beim Verlassen von jeglichem Abfall zu säubern und diesen fachgerecht zu entsorgen. Das Schwimmen ist generell untersagt, lediglich ein „kurzes“ Abkühlen wird geduldet.

Ein Angelplatz pro Angler ist auf eine maximale Uferbreite von 15 mtr. beschränkt.

21. Gewässeraufsicht

Den Vorstandsmitgliedern und den sich ausweisenden Fischereiaufsehern sind auf Verlangen alle Angeldokumente, die Köder, der Fang und das Angelgerät vorzuzeigen. Bei Feststellen eines Verstoßes gegen die Gewässerordnung oder sonstiger Bestimmungen kann dem Verursacher bis zur Klärung der Angelegenheit in der nächsten Vorstandssitzung, die Fangliste entzogen werden. Die Zeit der Fanglistenabgabe bis zur nächsten Vorstandssitzung wird auf eine sich evtl. ergebende Gewässersperre angerechnet.

22. Angeln vom Ufer

Es dürfen keine Montagen am Ufer befestigt werden. Abreis- und Bojen Montagen ist nur auf eine Distanz von 60 m gestattet. Die Distanz für alle anderen Montagen beträgt 120 m. Ggf. hat eine Absprache zwischen Anglern zu erfolgen. Am Ufer, der Insel und an den Badeketten dürfen keine Montagen befestigt werden. Zum Fischen an der Insel ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Pro Karpfenangler ist das Ausbringen von einer Boje gestattet.

23. Zelte

Während des Angelns ist das Aufstellen von Zelten gestattet. Diese Zelte dürfen für max. 3 Personen zugelassen sein und müssen aus „natureinfügenden“ Farben bestehen.

Diese Gewässerordnung tritt mit der Veröffentlichung im Schaukasten in Kraft.

gez. der Vorstand